

Kneipen-Dart-Lüneburg

Satzung/Geschäftsordnung

Präambel

Kneipen-Dart-Lüneburg ist eine Vereinigung von Menschen, die das Ziel haben, Sport und Geselligkeit miteinander zu verbinden, um dadurch die Gemeinschaft und das faire Miteinander zu fördern.

Diese Satzung dient dazu, den Mitgliedern die nötige Transparenz über die geschäftlichen Abläufe innerhalb der KDL zu geben.

§1 Mitgliedschaft

Der KDL kann sich jede Dartmannschaft anschließen, indem sie sich und ihre Spieler für eine Liga anmeldet. **(Siehe KDL - Regelwerk Punkt 1)**

Die Spielstätte der teilnehmenden Mannschaften darf von Lüneburg nicht weiter als 30 - 35 km entfernt sein.

Die Mannschaftskapitäne haben ihre Spieler über den Inhalt dieser Satzung und des Regelwerkes zu informieren, da dieser bindend ist, um am Spielbetrieb der KDL teilzunehmen.

§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende einer Saison. Mit Anmeldung zur neuen Saison wird die Mitgliedschaft für eine weitere Saison bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann eine Mannschaft, aber auch einzelne Spieler, die durch ihr Verhalten auffällig geworden sind und damit dem Ansehen der KDL geschadet haben, betreffen.

(Siehe KDL - Regelwerk Punkt 28)

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, wird ihm Gelegenheit gegeben, vor dem Vorstand Stellung zu beziehen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch einfache Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 3 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung

Weiter benötigte Gremien werden vom Vorstand eingesetzt

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und Ligasekretär.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder von Kneipen-Dart-Lüneburg sein und werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Organisation zu führen, Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen, die Meldegebühren für die jeweiligen Ligen treuhänderisch zu verwalten und zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht alleinvertretungsberechtigt.

Sie können ihre Vertretungsbefugnis nur zusammen oder nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern wahrnehmen

§ 6 Wahlen

Im Jahr 2026 werden alle Positionen des Vorstandes gewählt.

Danach wird in Jahren mit ungeraden Endzahlen der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Ligasekretär gewählt.

In Jahren mit gerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die Stimme des leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

Sie setzt sich aus den von den einzelnen Mannschaften gewählten Kapitänen und Co-Kapitänen zusammen.

Diese können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ihrer Mannschaft vertreten lassen.

Kapitäne und Co-Kapitäne müssen mindestens volljährig sein.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr, und zwar immer vor dem Ligaabschluss der jeweiligen Saison statt.

Einladung und Tagesordnung zur Delegiertenversammlung werden den Mannschaftskapitänen mit einer Frist von 21 Tagen zugestellt.

Die Mitteilung erfolgt per WA

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- es der Vorstand beschließt oder
- zwei Drittel der Delegierten schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt hat.

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand kann jedoch intern einen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:

- den Bericht des Vorstandes
- den Bericht des Kassenwartes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Änderung der Satzung
- die vorliegenden Anträge

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten gefasst.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlvorgang beschritten.

Bei wiederholtem Gleichstand wird der Punkt als abgelehnt gewertet.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Anträge können von den Delegierten und dem Vorstand gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Geheime Abstimmungen können auf Antrag erfolgen.

§9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Spätestens jedoch vor der jährlichen Delegiertenversammlung.

Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Der 1.Kassenprüfer scheidet nach einem Jahr aus seinem Amt aus und der 2. Kassenprüfer nimmt die Position des 1. Kassenprüfers ein. Es wird ein 2. Kassenprüfer gewählt.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Sportjahr, also variabel

Stand Juni 2025